



4



III, 38.

238.

III, 38.



# Churfürstl. Mayntzische INSTRUCTION

vor Dero

Vormundschafts = Amt

zu Erfurth /

de ANNO 1704.

-----

Gedruckt daselbst bey Johann Heinrich Kindeleben/  
Herrschafft. Buchdr.



INSTRUKTION

von

dem Königl. Preuss. Landrath

in

Magdeburg

an die Kreis- und Landrathsämter

in Bezug auf die

Verwaltung



**W**IR Lotharius Franz  
von Gottes Gnaden / des Heil. Stuhls  
zu Maynz Erzbischoff / des Heil. Rö-  
mischen Reichs durch Germanien Erzbischoff  
Cankler und Churfürst / auch Bischoff

zu Bamberg R. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen / daß / nachdem Wir zu unterschiedlichen mahlen vermercket / welcher Gestalt gleichwie in andern / also auch bey dem zu unser Stadt Erffurth gehörigen Vormundschafts-Umbte bis herige Ordnung in einigen Stücken zu erklären / zu ändern und zu verbessern sey / Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden / denen Unmündigen und Weinderjährigen zum besten folgende Articul, wornach sich Unser Vormundschaft-Umbt / Vormünder und Männiglich daselbst gehorsambst zu achten und zu richten haben / abfassen und verfertigen zu lassen / mit Vorbehalt / dieselbe erheischender Nothdurfft nach zu ändern / zu mindern und zu mehren / und zwar

1.

Es sollen hinfübr die Beambten nebst ihren zugeordneten Consulenten nicht nur ordentlich in jeder Wochen drey Tage / und benantlich Dienstags / Mittwochs und Freytags / sondern auch / da es die Nothdurfft erfordern würde / bey andern Tagen von 9. bis nach 12. Uhren Vormittages / der Verhör- und andern ihnen zukommenden Verrichtungen abwarten / der darzu bestellte Actuarius auch jedesmahl zu rechter Zeit sich darbey finden / im übrigen aber / und wenn bey dem Vormundschafts-Umbt nichts vorfällt / gleich andern Schreibern zu Rathhause mit aufwarten / und sich brauchen lassen.

2.

Hey denen Sessionen und Verhören sollen die aus Unserm Stadt-Rath jedesmahl darzu erwählte und verordnete Personen das Wort führen / der Consulent aber / was bey jedem vorgehenden Fall / aus etwa von vorigen her ihme beywohnender Wissenschaft zu erinnern / referiren / auch was er sonsten / der Sachen Bewändniß nach / am nutzbarlichsten und fürträglichsten erachten wird / rathen / und mit denen Beambten sich einer gewissen recht- und billigmäßigen Weisung vereinbaren / welche nachgehends durch gemeldter Beambten einen ausgesprochen / und den Partheyen ange- deutet werden soll.

3.

Es soll auch der Consulent ein richtig Diarium halten / und darinnen alles / so nicht nur jedes Tages vorgegangen / sondern auch / was bey folgenden Verhör-Tagen entweder ad instantiam eines oder des andern / oder auch  
Ambts

Ambts halber zu bestellen seyn oder vorfallen möchte / Summarisch notiren/ des Actuarij Protocoll von Tage zu Tage revidiren/ und also / daß darinnen alles/ so vorgangen/ deutlich begriffen werde/ einrichten/ ingleichen alle Bescheide/ Vergleichungs-Recess, und was sonst nöthig/ concipiren / die zwischen angehenden Eheleuten und deren Kindern und Befreunden aufgesetzte Ehe=Pacta , mit Zuziehung der Beamten / allen Fleißes examiniren/ und damit darinnen niemanden/ so darbey interessiret/ einiger Schade oder Nachtheil zugefüget werde/ sorgfältig verhüten/ auch sonderlich beobachten/ daß bey der Vergleich=und Abhandlung keiner Succession oder Erbschafft gedacht/ sondern per modum contractus dem Ehegatten ein gewisses / jedoch erst nach des andern Absterben zu erlangen/ zugeeignet werde/ und im übrigen die bey ein und andern Fall nöthig befindende Relationes im sitzenden Rath jedesmah/ mit Zuziehung eines Beamten/ fideliter erstatten/ und was darauf resolviret worden/ treulich und ohngeändert anordnen und expediren helfen. Item soll Unser Vormundschafft=Amt/ mit Zuziehung des Stadt=Raths/allerdings daran seyn/ daß zur andern Ehe schreitende zur Proclamation von der Eangel und Priefter. Einsegnung eher nicht/ biß vorher dieselben mit ihren Kindern und deren Vormündern/ Vater = oder Mutter=Guts halber sich richtig verglichen/ gelassen werden.

4.

Weilen auch bey gehaltener Revision , die zum Vormundschafft=Amt gehörige Bücher und Registraturen in nicht geringer Unordnung befunden worden : Als soll der zu gedachtem Amt verordnete Actuarius fürdersambst die bisher vom Rathe ertheilte Decreta alienationum in das darzu verfertigte Buch eintragen/ ( wie denn deßwegen dem Stadt=Rath ernstlich anbefohlen ist / jedesmahlen beschehene Constitution derer Vormünder Unserm Vormundschafft=Amt so fort schriftlich zu communiciren/ ) die Protocolla außs möglichste ergänzen/ wie auch die Registratur und Repositor in richtige Ordnung bringen / und ins fünfftige alles in solcher hochnöthigen Richtigkeit zu erhalten/ ihme besten Fleißes angelegen seyn lassen.

5.

Wann in denen vor Unser Vormundschafft=Amt gehörigen Sachen ein und andere Quaestiones Juris , welche intricat , oder post administrationem tutele actione vel directa vel contraria zu ventiliren wären/ vorfallen/ sollen sich die Beamten/ nebst ihren Consulenten/ dißfalls der Decision enthalten/ und Anfangs denen Partheyen zu gültlicher Handlung beweglich rathen/ auch hierzu bestmöglichen Versuch thun/ da aber die Güte nichts verfangen wolte/ die Sache von sich ab= und an Unser Stadt=Gerichte zu verweisen schuldig und gehalten seyn.

6.

Alldieweilen nun so wohl wegen derer Vormünder Annehm=Verpflicht=Verwalt=und Erlaffung/ als auch derer zum Vormundschafft=Amt verordneten Personen obliegender Berrichtung / in der im Jahr 1583. in Druck gegebenen Pollicey=Ordnung Art. 15. allbereit weiltläufftige Verfassung enthalten : Als wird es im Haupt=Werd billig darbey gelassen/ werden auch die Ambts=Personen nicht minder als die Vormünder sich darnach alles Fleißes zu achten / hiermit alles Ernstes ermahnet.

7. Weilen

## 7.

Weilen auch die Sinnlose/blöde/bethörte oder verthunliche Personen ihre Haabe und Güter selbstn nicht zu administriren wissen/ sondern übel damit umbgehen/böslisch anwenden oder verschwenden/ so sollen dergleichen Personen nichts minder entweder jemand von Bluts-Freunden/ anwartsender Erbschaft wegen/ oder andere ehrliche Leute nach Gelegenheit zu Vormündern oder Curatoren verordnet werden/welche von derselben Vermögen ebenfalls vor Unserm Vormundschafts-Umbr Rechnung zu thun/ und zu justificiren schuldig seyn sollen.

## 8.

Nachdem auch sich öfters zuträgt / daß entweder dem Vormund in wähernder Vormundschafts-Verwaltung ein und andere Verhinderntis/ umb derentwillen er nach geendigten unmmündigen Jahren die Curatel zu übernehmen sich weigerte/ oder auch sonstn einige Ursachen / warumb dem Minorenni nicht rathsam/ daß der gewesene Tutor behalten würde / sich ereigneten ; Als sollen bey Herannahung dergleichen Termini pubertatis, die zum Umbr verordnete Personen disfalls erforderete Bechutsämteit brauchen/ und ohne reife/der gewesenen Vormunds-Person und seiner geführten Verwaltung/ Erweg- und überlegung/ auch nach befinden im Rath erstattete Relation, und hier auff erfolgten Verhaltungs-Befehl/ mit fernerer Auftragung der Curatel nicht eilen/sondern allenthalben vorher fleißige und genaue Erkundigung einziehen.

## 9.

Die Annehm-Beyndig-Bestätig-und Enturlaubung der Vormünder soll gleichwie bishero/ also auch ins künfftige nirgend anderswo/ als im stehenden Rath/in Gegenwart und Beyseyn derer zum Vormundschafts-Umbr jedes Jahr aus des Raths Mitteln verordneten Personen/ beschehen ; In gleichem auch die in ein und andern Fall bendichtigte Alienations-Decreta ebenmäßig ledig vom Rath auf der Vormundschafts-Beamtten vorher erstattete Relation, und dar auff gemachten gewöhnlichen Raths-Schluß erkandt/und in dessen Rahmen ausgefertigt werden.

## 10.

Wenn Erbschaften zu inventiren vorkommen würden / soll jedesmahl eine/ oder nach Befindung 2. Personen aus dem Rath/ (worunter / wenn Unmmündige interessiret/ ein Vormundschafts-Beamter seyn soll) umb solcher Inventur nebst denen Vormündern und nechsten Freunden / wie auch dem darzu verordneten Actuario beizuwohnen/aufgetragen werden.

## II.

Da die Vormünder dafür halten oder befinden würden / daß ihre Pflieg-Kinder zum Studiren unvermöglich oder ungeschickt / und dahero dieselbe ein Handwerk erlernen zu lassen gemeinet / sollen sie ihr Vorhaben dem Vormundschafts-Umbr noch vor der Aufdingung anzeigen/ auch dem Pfliegling in Person dar stellen/ so dann das Umbr dessen Qualitäten und Inclination genau exploriren/ auch ob derselbe zu dem vorgeschlagenen Handwerk Beibehung trage/ oder auch dessen Erlernung ihm vorträglich seyn möge/ fleißig erforschen und überlegen / und darauff nach Befindung mit dem vorgeschlagenen Lehrmeister der Lehre und deren erfordereten Lehrgel-

B

dis

Des halber billliche Abhandlung treffen/und solche mit ihren Haupt-Conten-  
tis in das Amtes-Protocoll nachrichtlich registriren lassen.

12.

Da auch jemand den Unmündigen ohne ihrer Vormünder Wissen und  
Willen Kleidung oder anders aufhängen/und Geld zu ihrem Verderb und  
unnöthigen Verschwenden/oder auch zum Spielen leihen und fürsetzen wür-  
de/der soll ohngeachtet der Verschreibung und Verpflichtung / so er hierüber  
von dem Unmündigen erlanget haben möchte / nicht allein dessen / was er  
jetzt berührter Massen dem Unmündigen aufgehangen/geberget oder fürge-  
setzt/gänglich verlustig seyn/sondern auch nach Befindung deswegen in ge-  
bührliche Straffe genommen werden.

13.

Die Vormünder sollen dahin bedacht seyn/wie ihrer Unmündigen sah-  
rende Haab/da auch gleich keine Passiv-Schulden vorhanden wären / auf  
vorhergegangene gebührliche Taxation, in Beyseyn eines Vormundschaffts-  
Beambten/forderlichst zu Gelde gemacher werden möge / wobei denn das/  
so verkauft/auch wie viel an Gelde gelohet worden/ eigentlich aufgeschrieben/  
und solches Geld alsbald mit Consens des Vormundschaffts-Amtes / gegen  
genugsame annehmliche Versicherung/so durch hypothecc der Weinberge oder  
Häuser nicht geschähen soll/es wäre denn die Area so hoch zu æktimiren/umb  
gebührliche Zinsen ausgeliehen/auch der Mündlein und Pflegfinder jährl-  
che und andere Einkommen/Gefälle/Zinsen / und aussenstehende Schulden  
auf gewisse und verschrriebene Termin und Fristen / so viel möglich / einge-  
bracht/und gebührlich verrechnet werden soll.

14.

Es sollen auch die Vormünder die ihren Unmündigen zustehende  
Activ-Schulden förderlich in der Güte / oder wo vornehm / und solche  
Schulden erweislich wären/rechtlich eintreiben / auf daß dieselbigen durch  
Säumniß der Vormünder nicht ärger / oder gar verderblich gemacht wer-  
den ; doch sollen sie vor sich und fürselbig keine Rechtfertigung anfangen und  
führen / sondern sich zuvor deswegen bey dem Vormundschaffts-Amte  
Raths erholen/und hierinnen desselben Rechtlichen Bedencken folgen und ge-  
brauchen.

15.

Weilen auch ertliche Vormünder gefunden werden / so ihrer Mündlein  
Gelder entweder unverzinslet liegen lassen/oder vor sich selbst gebrauchen/ so  
soll dasselbe gänglich verboten seyn/und der Vormund auf solchen Fall ses-  
des Hundert mit 6. verzinsen / auch wenn er selbst der Unmündigen Gelder  
umb Verzinsung ferner behalten will / b.ym Vormundschaffts-Amte sich  
angeben/ und auf dessen erstattete Relation vom Rathe Consens erwarten/  
und zugleich genugsame Versicherung thun. Jedoch soll dem Vormund des  
Jahrs über ein gewisses Quantum zu täglicher Nothdurfft ohnverzinslet ge-  
lassen werden.

16.

Wann sich befinden wird/ daß die Vormünder von der Kinder wegen  
Schulden zu bezahlen haben/ sollen sie solches dem Vormundschaffts-Amte  
zeitig anzeigen/und mit dessen Consens dieselbe ohne weitläuffige Unkosten  
und aufwachsenden Schaden/gegen Einnehmung gebührlicher Quittung/ent-  
richten



flüchten und erlegen; Und wo zu Abzahlung solcher Schulden an Baarſchafft ſo viel nicht vorhanden wäre/ ſo ſollen die Vormünder zuſörderſt die fahrende Haabe angreifen und verkauffen/ die Schulden damit abzulegen; Doch ſoll dasjenige/ was nach Abzahlung der Schulden übrig bleiben würd/ im Amte angemeldet/ und von denen Vormündern / mit deſſen Conſens gegen genügſame Verſicherung/ wie oben gemeldet worden/ ausgelehnnet werden.

17.

Wann Vormünder ihrer Unmündigen wegen Gelder einnehmen/ und ſolche nicht alsbald wieder ausleihen können/ auch vor ſich mit Conſens nicht gebrauchen und verzinſen wollen/ ſollen ſolche Gelder ins Amte deponirt/ auch anders nicht/ als von dem gangen Amte / gegen Zurückſtellung eines vom Amte beſiegelten Scheines/ angenommen/ in einen beſondern Kaſten/ darzu jede der Amtes-Personen einen Schluſſel haben mag/ verwahrlich nie dergeleget werden.

18.

Damit aber ſolche Gelder nicht unnüßbar liegen bleiben/ ſoll das Vormundſchafft-Amte nichts minder als die Vormünder darauf bedacht ſeyn/ wie dieſelben gegen gnügſame annehmliche Verſicherung und Verzinsung außs beſte ausgelehnnet werden mögen; auß deſſen Erfolg der Vormund den ausgehändigten Amtes-Schein wieder zurück geben / und an deſſen Statt die über die ausgelehnete Gelder vom Debitore von ſich geſtellte Handſchrift zugewarten haben ſolle; Gleiches Geſalt ſoll es mit denen im Amte niedergelegten Documentis gehalten/ und allezeit bey wieder Auslieferung derſelben der dißfalls von dem Amte ertheilte Schein wieder zurück gegeben werden; Solches alles aber ſoll von dem Actuario in das vorhandene Depositorium-Buch eingetragen/ und wie und welcher Geſalt ſolche wieder ausgelehnnet und ſonſten gezahlet worden/ fleißig regiltrirt werden.

19.

Es ſoll auch keiner aus denen zum Vormundſchafft-Amte verordneten Perſonen die Gelder / ſo der Unmündigen wegen auszulehnen ſind/ ſinn Verzinsung oder ſonſt zu ſich nehmen/ ſondern ſich deſſen/ bey Vermeidung unnachläßiger Straffe/ und ſo lieb ihm Ehre und Redlichkeit iſt/ gänzlich enthalten.

20.

Demnach auch im Jahr 1615. auß bewegenden Urſachen verordnet worden/ daß die Vormünder ihre Rechnungen alljährig nicht bloß und ſediglich vor derer Unmündigen nächſten Freunden/ ſondern auch zugleich vor Unſerm Vormundſchafft-Amte ablegē ſollen/ welches auch biß hieher zwar guten Theils beobachtet worden ſeyn mag; Sich aber gleichwohl beſunden/ daß ein oder ander Vormund ſich ſolcher ſeiner Schuldigkeit entzog/ und mit ſeiner Jahres-Rechnung zurück geblieben; Als ſoll Unſer Vormundſchafft-Amte hiermit allen Ernſtes angewieſen ſeyn / denen Vormündern alljährig gegen Ausgang des Novembris einen peremptoriſchen Termin. zu Einſendung ihrer Rechnunge in duplo (damit ein Exemplar im Repositorio bey Unſerm Vormundſchafft-Amte beygeleget werde/) zu präfigiren/ ſothane Rechnungen derer Unmündigen nächſten Freunden zu communiciren/ und ſie genau zu examiniren/ und die Mängel/ ſo deren einige vorhanden/ annoircet/ dem Vormundſchafft-Amte zu überreichen/ daß daſelbſten/ wann von denen Vormündern Red und Antwort / ſo wohl bey Education,

alē

als Administration halber geschehen / sie gegen Ablauf des Decembris selbigen Jahres Justification und Quittungen ihrer Rechnungen zugewarten haben mögen.

21.

In solchen Rechnungen soll unterschiedlich von Jahren zu Jahren ver-  
rechnet werden / was die Tutores und Curatores eines jeden Jahres aus der  
Kinder Güter und Einkommen eingenommen / auch was sie dagegen Jahr-  
lich auf dieselben Güter und Kinder zu fördern zu unterhalten aufgewen-  
det und ausgegeben / wie und zu was Zeiten solches geschehen ; Alles nach  
Anweisung des in Druck heraus gegebenen Modells.

22.

In der Ausgab-Rechnung soll den Vormündern und Curatoren passi-  
ret werden alles / so sie zu der Kinder Leibes-Nothdurfft an Kostgeld / ziem-  
licher Kleidung / Schul- und Lehr-Geld ; zu nothdürfftiger Unterhaltung und  
Erbauung der Stadt- und Feld-Güter aufgewendet und ausgeleger ha-  
ben : Desgleichen / wenn sie in ihrer Pflegekinder nothwendigen Geschäften  
verreisen / und dero wegen Zehrung / welche jedoch der Billigkeit nach zu mo-  
deriren / aufwenden müssen / nach vorangezogenen beschriebenen Modell.

23.

Was aber andere unnöthige und überflüssige Unkosten / so denen Un-  
mündigen oder Minderjährigen zum besten wohl hätten erspartet werden  
können / anlangt / die sollen ausgesetzt / und auf des Amtes / wie auch nach  
Erforderung der Umstände / auf des Rathes Erkenntnis gestellt werden.

24.

Es sollen auch ferner die Vormünder in berührten Rechnungen die  
Einnahme und Ausgabe in gewisse sonderbare Titel bringen / darbey den  
Tag / Monat und Jahr / auch bey einer Ausgabe die Uhrsache vermelden /  
und alles eigentlich und unterschiedlich mit Fleiß beschreiben / specificiren / und  
mit Quittungen / auch andern zugehörigen Urkunden belegen ; Gestalt denn  
dessen sich kein Ehrlicher und Ehrliebender Vormund beschweren / sondern  
vielmehr jederzeit erinnern wird / daß er / obliegender Pflicht halber / bey sei-  
ner Verwaltung sich also zu bezeigen habe / wie einem getreuen Vormund  
von Gewissens-Recht und Billigkeit wegen wohl anstehen und gebühret / und  
wie er wolle und begehre / daß nach seinem Absterben seiner hinterlassenen  
Wittib und Waisen von andern vorgestanden und gedienet werden möge.

25.

Welcher Vormund aber solches unterlassen / und alle Jahr im vorge-  
setzten Termin mit seiner Rechnung im Vormundschafft-Amte nicht ein-  
kommen / und gebührliche Rechnung thun wird / derselbe soll jedesmal / so  
oftt hinfort die Jahr-Rechnung versäumt wird / und zwar / wenn des  
Mündleins Vermögen sich auf 500. Fl. belauffet / aus seinem eigenen Beutel  
10. Fl. / wenn aber das Vermögen höher ist / auch eine proportionaliter hö-  
here Geld-Post zur Straffe erlegen.

26.

Was bey Schließung jeder Jahres-Rechnung sich findet / daß entweder  
mehr ausgegeben / als eingenommen / oder mehr eingenommen / als ausge-  
ben

ben worden / dasselbe soll jedesmahl zu Ende desselben verzeichnet werden ; wenn sich aber in der letzten und endlichen Rechnung / so sie ihren erwachsenen Pfliegkindern selbst thun / befindet / daß sie die Zeit ihrer Verwaltung mehr eingenommen / als ausgegeben / so sollen sie solchen Vorrath der Pfliegkinder / auf ihr Ansuchen unverweigerlichen / und aufs längste innerhalb 14. Tagen zu liefern verpflichtet seyn ; Ingleichen sollen sie binnen 14. Tagen alle andere Güther / liegend oder fahrend / Früchte und Nutzung / wie auch das Inventarium , wie sie solches vom Stadtschreiber empfangen / sambt allen gethanen und unterschriebenen Jahr-Rechnungen / ( davon die Vormündere Copey / da sie wollen / wohl behalten mögen / ) Item alle Bücher / Register / Instrumenta , Brieffliche Uhrkunden / und in Summa alles / Inhalts des aufgerichteten Inventarij , nichts ausgeschloffen / auslieffern und ausantworten. Würde sich aber in solcher endlichen Rechnung zugetragen / daß die Pfliegkinder oder die Freunde und derselben nächste Verwandte damit nicht zufrieden wären / so sollen die Pfliegkinder oder die Freunde die Defecten förderlichst im Vormundschafft-Ambte einbringen / darauff die Vormündere und Curatores innerhalb 14. Tagen ihren Gegenbericht erstatten / und zu schleuniger Abthu- und Verlegung solthaner Forderungen möglichster Versuch gethan / in Entstehung der Güte aber die Sache / wann sie zumahl actoris indaginis wäre / an das Stadt-Gericht / zu weiterer Rechtlichen Ausübung / verwiesen werden. Und weilen denen Vormündern / welche wohl Haus gehalten haben / bey Justificirung ihrer Schluß-Rechnung eine billiche Discretion gebühret / als soll ihnen solche / mit Zuziehung des sitzenden Rathes / nach concurrirenden Umständen determiniret und bestimmt werden. Uhrkundlich sind diese verbesserte Vormundschafft-Ambts- Articul in Unserer Churfürstl. Residenz-Stadt Magyng zu St. Martinsburg / unter Unserm Churfürstl. Insigel heraus gelassen den 12.

## SPECIFICATIO

### Derer Sportulen beym Vormundschafft-Ambt /

Und was daran so wohl der Consulent und Beambte / als der Actuarius künfftig zu erheben hätte.

#### <sup>1.</sup> Von einer Ehesühnung /

Wenn solche bloß ad Protocollum zu nehmen / und denen Contrahirenden statt eines Instrumenti Extract. Protocollis zu geben gebeten würde / so dann dem Actuario vor deren Niederschreibung 6. Groschen.

Von derer Mundirung von jedem Blat 1. Gr.

Solten aber förmliche Doral-Pacta . und selbige denen Rechten und hiesigen Statuten nach einzurichten / vom Consulenten desideriret werden / so wäre demselben pro labore abzustatten nach Proportion 1. biß 2. Rthlr.

Dem Actuario, selbige dem Libro pactorum doralium einzutragen 6. Gr.

<sup>2.</sup>

Die Rechnungen derer Tutoren sind in pleno confessu , ex officio zu ver- hören / zu examiniren / zu calculiren und zu summiren / und mag hier von denen Pupillen nichts angefordert / viel weniger berechnet werden.

Daferne aber die Rechnungen so groß / und einige Posten darinnen dermassen intricat , daß daraus ohne special Commission-Session

Ⓒ

nicht

nicht zugelangen/so dann würden pro labore unten specificirte Commissions-Gebühren nicht ohnbillig entrichtet/ nach bescheyener Verhör auf die Rechnung zu quittiren dem Actuario	6. Gr.
Curfori	1. Gr.
Von einer General-Quittung finitâ tutela, Consulenti	6. Gr.
Actuario pro expeditione derselben	6. Gr.
Curfori	1. Gr.
Vor präsentirung eines Inventarij oder Lohßzeddels/ selbigen ad Capfulam bezulegen / und zur Registratur zu bringen / gehöret dem Actuario, weil er dißfalls die Mühe alleine hat	6. Gr.
Einen Proclamations-Schein vor die ad secunda vota schreitende Wittber/ nach bescheyenem Vergleich mit voriger Ehe Kindern/ auszufertigen ein vor allemahl dem Actuario	6. Gr.
Vor eine Transaction oder andern Recess zu concipiren/ dem Consulenten jedesmahl nach derer Inhalt und Gröffe	6. bis 12. Gr.
Dem Actuario solche Vergleiche und Recesse dem Protocollo, oder gestalten Dingen nach/ dem Libro Contract. einzuverleiben und zu expediren/ von jedem Blat	1. Gr.
Obligaciones, Kauff-Verkauff-und Pacht-Brieffe/ mag der Tutor nach geleisteten Eydespflichten von einem Notario, wo er wolle/ verfertigen lassen/ jedoch daß derselbe racione hypothece bey der Lehn derer Pupillen-Gelder bey dem Vormundschafft-Ambt Raths pflege; Solte aber einen dergleichen Contract dem Libro contractuum einzutragen gebethen werden/ bekäme der Actuarus, wie von allen Copeyen/ von jedem Blat	1. Gr.
Wenn die Tutores solchen Contract zu concipiren vom Consulenten begehren würden/ insonderheit/ damit die Pupillen ihrer Activ-Schulden halber umb so besser gesichert seyn möchten/ so denn bekäme der Consulent pro labore	6. Gr.
Item nach dem die Summa des Contracts groß oder gering ist	8. bis 12. Gr.
Ein beyrn Rath erhaltenes Decretum alienationis, beyrn Vormundschafft-Ambt einzutragen/ dem Actuario	2. Gr.
Wenn etwas ex Protocollo zu attestiren/ oder sonst zu extradiren gebethen wird/ dem Actuario	1. bis 2. Gr.
Vor concipirung eines Decreti von dem Consulenten/ weilen dieses sui officij ist/ soll nichts passiret werden.	
Dem Actuario vor dessen expedition	1. Gr.
Pro citatione in scriptis, wo selbige von nöthen / Actuario	1. Gr.
Vor mündliche Citation Curfori	1. Gr.
Bei einer eydlichen Zeugen-Verhör ad Articulos, es seyen derer viel oder wenig/ Commissario examinanti	6. Gr.
Dem Actuario von jedem Zeugen	3. Gr.
Vor eine summarische Zeugen-Verhör Actuario	2. Gr.
Vor eine jede Registratur, oder Copey so desideriret wird/ dem Actuario von jedem Blat	1. Gr.
Wenn ein Tutor abgehét / und daher des Pupillen Mobilia de novo zu inventiren seyn/ bekäme jedesmahl der darzu deputirte Beambte vor jeden Gang	6. Gr.
Deßgleichen der Actuarus, so die Inventur zuverrichten hat/ nach Proportion derer erfordernten Bemühung	6/8/ bis 12. Gr.
Deren beschäftigten Tutorn Nahmen seynd beyrn Ambte ohne Entgeld einzutragen/ deßgleichen da racione vorhabender Alienation oder sonsten in Pupillen Sachen ein Bericht und Gutachten erfordert wird / ist solches ex officio zu erstatten.	Solte

Solte in einer Pupillen Sache eine special Commissions-Session zu halten gar nothwendig erfordert werden / so wären vor diese Extraordinar-Bemühung vor jede Session dem Commissario, es sey nun selbiger der Consulente oder ein anderer Beamter/abzuschaffen 12.Gr.  
Vorführung des Protocolls, dem Actuario 6.Gr.

Darben aber allezeit darauff zu sehen/das solche Gebühren nicht jedemaß denen Pupillen angeferet/ sondern vielmehr/ gestalten Sachen nach/ die jenige Tutores, so wegen schlechter Administration zu diesen Unkosten Anlaß und Ursach gegeben/ darein gebührend condemniret/ und zu deren Erliegung angehalten werden. Von ausgelehnten / oder sonstien abgefollgte Pupillen-Geldern/ soll niemand etwas angefordert/ vielweniger solche gegen Discretion wenig vermögenden Debitoren ausgelehnet / auch sonstien beyrn Ambte von denen Tutores keine Gelder ad depositum genommen/ sondern selbige künfftig auf sichere Pfände ausgelehnet werden/ damit nicht ferner/ wie bißhero verspüret worden/ diese Gelder beyrn Vormundschafts-Ambte müßig liegen bleiben.

## MODELL,

Wie furohin die Vormundschafts-Rechnungen / wo wichtige Einnahmen sich befinden / einzurichten/ und deme Vormundschafts-Ambte einzuliefern seynd.

1. Sollen alle Vormundschafts-Rechnungen ohne Unterscheid in quarto übergeben werden.

2. Damit man auch wissen könne/was des Unmündigen Mittel sind/ von welchen dasselbe Jährlichen seinen Unterhalt haben könne: So sollen gleichfalls alle Vormünder prämittiren und verzeichnen / was gedachtem Unmündigen an Geld/Silberwerk/Kleinodien/ausgesehenen Capitalien/Häusern/Ackern/Wiesen/Gärten/Teichen/Weinbergen/ und dergleichen/ von welchen ein Nutzen und Einnahm zu machen ist/ zuständig seye/wegen anderer Mobilien aber/die bestehen in Bettwerk/weißem Zeuge/Haubrath und dergleichen/könte er sich auf das übergebene Inventarium und Lohß-Zedul jederzeit beziehen/würde aber von solchen Mobilien etwas verkauft/ so soll Er zuörderst solche taxiren lassen/den Tax-Zedul in der Vormundschafts-Stuben beybringen/darauff solche Mobilien plus offerenti verkaufen/was verkauft worden/ in denen Inventariis notiren/ und derentwegen eine sonderliche Rubric in Rechnung führen/ auch das erlöbete Geld darunter bringen/und zwar wie folgt:

**Einnahm-Geld Necess/ oder baar gefundenem Gelde.**

**Einnahm-Geld an beständigen Erbzinsen.**

Unter diesen Titul gehören die Erbzinse / so der Unmündige Jährlich einzunehmen hat/ worbey aber zu vermeiden/welche Zinsen gangbahr/ oder welche ungangbahr seyen/ob sie in der Stadt oder auf dem Lande zu heben/ was nun gangbahr / muß ohne Abgang in Rechnungs-Einnahm gebracht/ gleichmäßig das Ungangbahre zwar gemeldet/ aber nicht zur Einnahm ausgeworffen/ und wegen dieser beyder Posten sich jederzeit auf das Erb-Register bezogen/ deme Vormundschafts-Ambte vorzeiget/das Gangbahre von dem Ungangbahren separiret/ und beyder Summen summireret werden.

Einnahm-

## Einnahm-Geld an Jährlichen Zinsen von aufgeliehenen Capitalien.

Hierunter muß specificiret werden/ weme die Capitalia vorgeliehen/ wann? auf was vor Unterpfande/und wie viel pro Cento.

## Einnahm-Geld Nieth-Zins.

Unter diesen Titul gehören die verpachtete oder vermietete Häuser/ Gärten/ Arth-Acker/ Wiesen/ und dergleichen/ worbey aber jedesmahl zu vermelden ist/ wann das Stück Guth verpachtet/ weme/ wie hoch/ und wie viel Acker (nebst der Laage) es halte.

## Einnahm-Geld aus verkauften Mobilien erlöset.

Hier sind die Stücke/ der Käufer und das Pretium zu benennen/ und alles/ wie vorgemeldet/ mit einem Schein/ daß nicht weniger oder mehr daraus erlöset worden/ zu belegen.

## Einnahm-Geld aus Wein erlöset.

Unter diesen Titul gehöret aller verkaufter Wein/ es muß aber jedesmahl das Gewächs/ von welchem Jahr der Wein sey/ die Anzahl der Eimer/ das Pretium und der Käufer benennet/ und gleichmäßig mit einem Schein belegt werden.

## Einnahm-Geld aus erkaufften Früchten erlöset.

By diesem Titul soll der Vormund sich/ wie oben/ verhalten/ und aus der Zwoyermanns-Cammer der Früchte Gültigkeit dociren.

## Einnahm-Geld ins gemein.

Darunter gehören alle kleine Posten/ so dem Unmündigen zu gute beygebracht werden/ als exempli gratia an Strohe/ Rebellen/ und was dergleichen mehr/ und alles was dem Pupillen zum Besten kommet/ und unter vorige Titul nicht gehöret.

## Hierauff nun folget Aufgab-Geld.

Aufgab-Geld an Herrschaffelichen Gefällen/ worunter auch die Freypfennige gehören.

Hier muß wovon/ was/ und wie viel gemeldet/ und alles mit Quittungen belegt werden/ sonderlich aber haben die Vormünder sich wohl vorzusehen/ damit Sie alljährlich die Frey- und gebotene Zinsen richtig abführen/ widrigen Falls nicht der Pupill, sondern Sie/ Vormünder/ die Straff gut thun sollen.

## Aufgab-Geld Erb- und Ständter-Zins von des Unmündigen Güthern.

Dieser Titul oder Ausgabe muß gleichfalls wovon/ wie viel/ und weme etwas bezahlet worden/ beneldet/ und mit Quittungen bescheinert werden.

## Aufgab-Geld zum Unterhalt des Unmündigen.

Unter diesen Titul gehöret Kost- Lehr- und Schuel-Geld/ Kleidung/ weiß Zeug/ Schuhe/ Strümpffe/ und alles was zu des Kindes Nothdurfft angeschaffet werden muß/ alle Posten aber/ so ausgegeben/ und sich auf einen Reichsthaler erstrecken werden/ sind mit Quittungen zu belegen/ übrige aber ruhen auf der Vormünder Gewissen.

Ausgab-

## Außgab-Geld auff den Acker- und Weindergs-Bau verwendet.

Hey diesem Titul ist zu erinnern / daß besser befunden werde / wenn der Unmündigen Güter / umb einen Jährlichen Zins verpachtet / als wann selbige selbst angebauet werden / daher o alle Vormünder sich bewerben sollen / ein solches mit Consens des Vormundschafft-Ambts zu bewercken / da dieses aber je nicht geschehen könnte / soll jedes Stück / wie viel es an Ackern hat / an weime / und wie hoch es verdinget / gemeldet / die Zahlung aber / muß mit Dvittungen belegt werden.

## Außgab-Geld / Gerichts-Forder- und Schreib-Gebühren wegen des Unmündigen.

Hier wäre / so etwa der Vormund eine Action mit des Vormundschafft-Ambts Connfes, anfienge / oder / als Reus wegen seines Unmündigen in einen Proceß gezogen würde / wovon er herrühre zu vermelden / was nun hier auff und sonst an andern Gebühren außgegeben wird / muß jedesmahl / wo möglich / bescheinet werden.

## Außgab-Geld auff die Handwercks-Leute.

Unter diesen Titul kömmt / wann des Unmündigen Güter / wie vor gemeldet / nicht verpachtet werden könnten / sondern der Vormund solche selbst anbauen lassen / und daher o Pferde und Geschir halten müste / was denen Handwercks-Leuten / als Schmidt / Sattler / Riemer / Wagner und so fort bezahlet worden seye / so mit ihren Außzügen zu bescheimen.

## Außgab-Geld an außgeliehenen Capitalien.

Hey denen umb Verzinsung außgeliehenen Geldern ist zu vermelden / das Pfand / die Zeit / und an wen es geliehen.

## Außgabe-Geld zu Bezahlung des Unmündigen Passiv-Schulden.

Darunter gehören eingelöste Pfandte / und andere bezahlte Passiv-Schulden / mit Benennung der Zeit und der Person.

## Folget Frucht-Rechnung.

### Einnahm Weizen-Recces oder Borrath.

Wann / wie mehrmahls erwehnet / der Unmündigen Güter nicht verpachtet werden könnten / und daher o der Vormund solche entweder selbst anbauen / oder umbs Lohn ähren lassen müste / so hätte selbiger unter diesen Titul zu bringen / was ihm bey seinem Antritt an Frucht geliefert / oder er in vorig abgelegter Rechnung schuldig verblieben seye.

### Einnahm Weizen an Erbzinßen.

Verhält sich / wie beym Gelde vermeldet.

### Einnahm Weizen auff des Unmündigen Güthern erbauet.

Die Acker-Zahl / deren Laage / und wie viel jedes Stück an Schocken getragen / auch was es beym Außer ruck ins Maas geben / muß solchen Falls / wann der Vormund die Güter selbst anbauet / specificiret werden.

### Einnahm Weizen an Pacht-Zinßen.

Hieber gehören die vermietete Güter / wor bey jedesmahl an wen / und wie hoch zu vermelden / und sich auff die Pacht-Brieffe zu beziehen ist.

### Einnahm Weizen ins gemein.

So etwas zu dieser Einnahm fließet / wird es bemercket.

### Ausgab Waizen zu Saamen auf des Unmündigen Aecker.

Hier wird vermeldet / wie viel Aecker besäet / wo sie liegen / und was auff jeden Aecker kommen.

### Ausgab Waizen an Erbzinsen und Decemation von des Unmündigen Güthern.

Bev diesen Titul muß / wein etwas geliefert / auch wovon / und wenn es gefällig gewesen / exprimiret / und alles mit Quittungen belegt werden.

### Ausgab Waizen verkaufft.

Darunter gehöret / was vor baar Geld / oder an statt Geldes hingegen oder verkaufft worden.

### Ausgab Waizen ins gemein.

Die Einwehr und andere kleine Pöszgen / sind hieher zu setzen.

Diese vorbeschriebene Titul und Rubricen können also bey Einnahm und Ausgab / Korn / Gersten / Haber und dergleichen / auch bemercket und gebraucht werden.

## Wein-Rechnung.

### Einnahm Wein-Recess oder Vorrath.

Aller Wein so dem Vormund bey seinem Antritt überantwortet / oder er selbst in seiner abgelegten Rechnung verbleiben wird / muß eigentlich / was es vor Gewächs seye / specificiret / und der Rechnung bey diesem Titul einverlebet werden.

### Einnahm an selbst erbauetem Weine.

Da die Weinberge mit Nutzen des Unmündigen nicht können verpachtet werden / muß der / durch Gottes Seegen erwachsene und abgelesene Wein / was aus jedem Stück an Butten abgelesen / specificiret / und wie viel daraus gefältert / in Summa alhier berechnet werden.

### Ausgab Wein verkaufft.

Was vor baar Geld verkaufft / oder an statt Geldes hingegen / auch wie hoch / und was es vor Gewächs gewesen / muß alhier wohl notiret und berechnet werden.

### Ausgab Wein verfüllet.

Wird was von Wochen zu Wochen verfüllet / angesetzt / oder so ein gewisses an Füllwein passiret wird / hier berechnet.

### Ausgab Wein zu Eßig.

### Ausgab Wein ins gemein.

Bev andern obnvermögenden Pupillen und deren Vormundschafften aber / bey welchen keine sonderliche Einnahmen seynd / kan entweder die Einnahm nach dem Inventario formiret / oder was durch der Vormunder Fleiß beygebracht / oder durch gurberzige Leute gesteuert wird / auch alles anders deme Unmündigen Zuständiges specificiret / in Einnahm gebracht und verrecknet werden.







Ya 5564

40

V078

ULB Halle 3  
006 205 801



M.C.





# Churfürstl. Weyntzliche INSTRUCTION

vorhero

mundschaffts = **Ambt**

zu Erfurth/

de ANNO 1704.

dieselbst bey Johann Heinrich Kindsleben/  
Herrschafft. Buchdr.

